

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/12355 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/12728 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Solarstrom-Förderung nicht nur für Eigenheimbesitzer, sondern auch für Mieter. Der Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden wird vorangetrieben, indem Mieterstrom aus Solaranlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) erhält. Solarstrom wird künftig nicht nur im Fall der Einspeisung ins Stromnetz gefördert, sondern auch, wenn er ohne Nutzung des Netzes direkt an Letztverbraucher im Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von diesem verbraucht wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12355 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12728.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (u. a. Bund, Länder, Kommunen) ergeben, weil sich die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirken. Die entsprechenden Kosten werden unter Abschnitt F dargestellt.

Den Kommunen entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Konzessionsabgabe. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 60 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

Dem Bund entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Stromsteuer. Die Einnahmeausfälle belaufen sich im ersten Jahr auf rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Langfristig können sie auf bis zu 75 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016) ansteigen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird eine Informationspflicht eingeführt, denn die Unternehmen müssen sich beim Marktstammdatenregister melden, wenn sie den Mieterstromzuschlag erhalten wollen. Erwartet wird die Meldung für ca. 12 500 Mieterstromanlagen. Auch bisher mussten die Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet werden, um die Marktprämie oder die Einspeisevergütung zu erhalten. Insofern entsteht für die Unternehmen als zusätzlicher Aufwand lediglich das Setzen eines weiteren Kreuzchens in der Datenbank. Der zeitliche Mehraufwand beträgt voraussichtlich 0,1 Minuten bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde.

Dies führt zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten von 692 Euro jährlich für die Wirtschaft. Es wird im Rahmen der Bürokratiebremse geprüft, an welcher Stelle diese zusätzliche Belastung kompensiert werden kann. Dieses Regelungsvorhaben unterfällt nicht dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, die

das Mieterstrommodell und insbesondere den Mieterstromdeckel zu administrieren hat. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden auf 113 315 Euro abgeschätzt. Sie setzen sich zusammen aus Personalkosten von einer Stelle des gehobenen Dienstes von rund 68 062 Euro, pauschalen Sachmittelkosten von 19 103 Euro und Gemeinkosten von 26 150 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z. B. für den allgemeinen Verbraucherservice im Zusammenhang mit dem Mieterstromgesetz, enthalten.

F. Weitere Kosten

Der Ausbau von Mieterstrom führt zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten und den netzentgeltgekoppelten Umlagen, ohne dass die damit zu finanzierenden Systemkosten sinken. Unter der Annahme eines moderaten Ausbaupfads mit jährlich 120 Gigawattstunden Mieterstrom müssen im ersten Jahr Einnahmeausfälle von rund 8 Millionen Euro und bei Ausschöpfen des Maximalpotenzials von 3,6 Terawattstunden rund 250 Millionen Euro pro Jahr kompensiert werden (Datenbasis 2016). Diese Einnahmeausfälle führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Umlagen. Die durchschnittliche Erhöhung liegt voraussichtlich unter 0,1 Cent je Kilowattstunde. Durchschnittlich entspricht eine Erhöhung um 0,1 Cent je Kilowattstunde einer Mehrbelastung von 3,50 Euro pro Jahr und Haushalt. Da Netzentgelte regional unterschiedlich sind, werden in manchen Städten die Netzentgelte stärker steigen und in anderen kaum. Beispielsweise könnten bei Ausschöpfung des geschätzten Maximalpotenzials von Mieterstrommodellen die Netzentgelte in einzelnen Städten bis zu 0,7 Cent je Kilowattstunde steigen. Das entspricht bei einem Durchschnittshaushalt mit 3.500 Kilowattstunden Jahresverbrauch einer Zusatzbelastung von 24,50 Euro pro Jahr und Haushalt.

Ziel der Mieterstromförderung ist der Ausbau von Solaranlagen. Die Förderung von 3 600 Gigawattstunden Mieterstrom (Maximalpotenzial) über das EEG erhöht die Kosten langfristig um rund 130 Millionen Euro pro Jahr. Würde die gleiche Strommenge aus solarer Strahlungsenergie eingespeist und vergütet, betrüge die zusätzliche Belastung des EEG-Kontos jedoch rund 310 Millionen Euro pro Jahr (Datenbasis 2016). Insofern fallen durch die Mieterstromförderung für das EEG-Konto geringere Kosten an als bei Volleinspeisung der gleichen Anlagen. In beiden Fällen betragen die Auswirkungen auf die EEG-Umlage weniger als 0,1 Cent je Kilowattstunde.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12728 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

– Drucksache 18/12355 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 3 un verändert
	Artikel 4 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Artikel 4 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 5 Inkrafttreten	Artikel 6 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:	a) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag“.	
b) Die Angabe zu § 23b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 23b Besondere Bestimmung zur Höhe des Mieterstromzuschlags	
§ 23c Anteilige Zahlung“.	
	c) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
	„§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung und des Mieterstromzuschlags“.
	d) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
	„§ 99 Mieterstrombericht“.
2. <i>In § 3 Nummer 3 werden die Wörter „Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung“ durch die Wörter „Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags“ ersetzt.</i>	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 werden die Wörter „Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung“ durch die Wörter „Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags“ ersetzt.
	b) In Nummer 37 Buchstabe a Doppelpunkt Buchstabe cc wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 19 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf	
1. die Marktprämie nach § 20,	
2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2 oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“	
5. § 21 wird wie folgt geändert:	5. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 21	
Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag“.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
<p>„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er <i>innerhalb dieses Gebäudes</i> an einen Letztverbraucher geliefert und <i>im Gebäude</i> verbraucht worden ist. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.“</p>	<p>„(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist</p>
	<p>1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und</p>
	<p>2. ohne Durchleitung durch ein Netz.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.“</p>
6. § 21b wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:	
1. der Marktprämie nach § 20,	
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2, auch in der Form der Ausfallvergütung,	
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder	
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.“	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „nicht für die Ausfallvergütung“ die Wörter „und nicht für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3“ eingefügt.	
c) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese</p>	
<p>a) den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,</p>	
<p>b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und</p>	
<p>c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.“</p>	
	<p>7. § 22a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Wenn in einem Kalenderjahr Pilotwindenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in Betrieb genommen sind und dies dem Register gemeldet worden ist, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle Pilotwindenergieanlagen an Land, deren Inbetriebnahme später dem Register gemeldet wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden.“</p>
	<p>8. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung“ die Wörter „ oder eines Mieterstromzuschlags“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Nummer 5 wird die Angabe „des § 53“ durch die Angabe „des § 53a“ ersetzt.</p>
<p>7. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>„§ 23b</p>	
<p>Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag</p>	
<p>(1) Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag wird aus den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 berechnet, wobei von diesen anzulegenden Werten 8,5 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.</p>	
<p>(2) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für Strom aus der Solaranlage besteht frühestens,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. ab dem Datum, an dem sowohl die Solaranlage nach § 21b Absatz 1 in Verbindung mit § 21c erstmals der Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags zugeordnet worden ist als auch die Voraussetzungen von § 21 Absatz 3 erstmals erfüllt worden sind,	
2. sobald das Datum nach Nummer 1 im Register eingetragen ist und	
3. sofern Absatz 3 dem nicht entgegensteht.	
<p>(3) Überschreitet in einem Kalenderjahr die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, für die die Angabe nach Absatz 2 Nummer 1 neu im Register eingetragen ist, erstmals das jährliche Volumen von 500 Megawatt, entsteht kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag für die Betreiber von Solaranlagen, bei denen der Tag nach Absatz 2 Nummer 1 nach dem letzten Kalendertag des ersten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats in dem Kalenderjahr liegt. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht das Datum, ab dem der Anspruch nicht mehr besteht, auf ihrer Internetseite. Sofern in einem Kalenderjahr das jährliche Volumen von 500 Megawatt überschritten wird, reduziert sich das jährliche Volumen nach Satz 1 im jeweils folgenden Kalenderjahr um die über 500 Megawatt hinausgehende Summe der installierten Leistung von Solaranlagen, für die in dem Kalenderjahr der Überschreitung erstmals ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag entstanden ist.</p>	
<p>(4) Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag entsteht für Betreiber von Solaranlagen, für deren Strom der Anspruch auf Mieterstromzuschlag in dem vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 3 nicht bestand, in der zeitlichen Reihenfolge des Datums nach Absatz 2 Nummer 1 im Register ab dem jeweils folgenden Kalenderjahr, soweit in dem entsprechenden Kalenderjahr das jährliche Volumen nach Absatz 3 nicht überschritten wird. § 25 bleibt unberührt.“</p>	
8. Der bisherige § 23b wird § 23c.	10. un verändert
9. § 24 wird wie folgt geändert:	11. § 24 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „nach § 21“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 38a Absatz 1 Nummer 5“ die Wörter „und nach § 22 Absatz 2 <i>Nummer 1</i> “ eingefügt.	b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 38a Absatz 1 Nummer 5“ die Wörter „und nach § 22 Absatz 3 Satz 2 “ eingefügt.
	<p>c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In diesem Fall sind für die Berechnung der Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, und des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 36h bestimmt wird, maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.“</p>
10. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „oder Einspeisevergütungen“ durch die Wörter „, , Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
11. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach <i>dem Wort</i> „Anforderungen“ die Wörter „an Gebote“ eingefügt und werden die Wörter „für die Gebote abgegeben werden,“ durch die Wörter „auf die sich ein Gebot bezieht,“ ersetzt.	a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „zu den Anforderungen“ die Wörter „an Gebote“ eingefügt und werden die Wörter „für die Gebote abgegeben werden,“ durch die Wörter „auf die sich ein Gebot bezieht,“ ersetzt.
b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„1. die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen für alle Anlagen drei Wochen vor dem Gebotstermin und von derselben Genehmigungsbehörde erteilt worden sein, und“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
12. In § 36g Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Bürgerenergiegesellschaften nach § 13 Nummer 15“ durch die Wörter „Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nummer 15“ ersetzt.	14. In § 36g Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Bürgerenergiegesellschaft nach § 13 Nummer 15“ durch das Wort „Bürgerenergiegesellschaft“ ersetzt.
13. § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	15. un verändert
a) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 3“ die Wörter „Buchstabe a bis c und f bis i“ eingefügt.	
b) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 3“ die Wörter „Buchstabe a bis c und f bis i“ eingefügt.	
c) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 3“ die Wörter „Buchstabe a bis c und f bis i“ eingefügt.	
d) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „Verfahren nach § 38 Satz 1“ die Wörter „des Baugesetzbuchs“ eingefügt.	
	16. Dem § 48 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
	„Sofern Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuches errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 reduziert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.“
	17. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:
	„(7) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 4 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach den Absätzen 1 bis 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	18. In § 51 Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Land“ die Wörter „nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b“ eingefügt.
	19. § 53 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 53
	Verringerung der Einspeisevergütung und des Mieterstromzuschlags“.
	b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf die Einspeisevergütung“ die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ eingefügt.
14. Dem § 60a werden die folgenden Sätze angefügt:	20. un verändert
<p>„Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber teilt einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das Strom an einen Letztverbraucher liefert, der nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet ist, jährlich bis zum 31. Juli das Verhältnis der für dessen Abnahmestelle im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt gezahlten EEG-Umlage zu der an dessen Abnahmestelle im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr umlagepflichtigen und selbst verbrauchten Strommenge elektronisch mit. Letztverbraucher, die nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet sind, teilen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen elektronisch mit, von denen sie im vorangegangenen Kalenderjahr beliefert worden sind.“</p>	
	21. § 61f wird wie folgt gefasst:
	„§ 61f
	Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>(1) Soweit der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, nicht personenidentisch mit dem Letztverbraucher nach § 61c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, nach § 61d Absatz 2 Nummer 1, nach § 61d Absatz 3 oder nach § 61d Absatz 4 Nummer 3 (ursprünglicher Letztverbraucher) ist, sind die §§ 61c bis 61e entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe dass</p>
	<p>1. der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt,</p>
	<p>a) Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers ist,</p>
	<p>b) bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt, oder</p>
	<p>c) bereits vor dem 1. August 2014 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Inhaber eines anteiligen vertraglichen Nutzungsrechts an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage und als Betreiber dieser Stromerzeugungskapazität im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 und der mit dieser Erzeugungskapazität versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat und die Angaben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt,</p>
	<p>2. die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an demselben Standort betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden, und</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	3. das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, unverändert fortbesteht.
	Der Ablösung des ursprünglichen Letztverbrauchers im Wege einer ins Handelsregister einzutragenden Rechtsnachfolge bereits vor dem 1. Januar 2017 steht es gleich, wenn die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen worden ist, die Anmeldung zur Eintragung aber bereits vor dem 1. Januar 2017 erfolgte.
	(2) Die §§ 61d und 61e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe dass der Letztverbraucher
	1. die Stromerzeugungsanlage seit dem 31. Juli 2014 als Eigenerzeuger betreibt,
	2. vor dem 1. September 2011 über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 verfügte und diese wie eine Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 betrieben hat, und
	3. die Angaben zu Nummer 1 nach § 74a Absatz 1 und die Angaben zu Nummer 2 sowie den Namen des damaligen Betreibers der Stromerzeugungsanlage entsprechend § 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 übermittelt.
	(3) Für Strom, den ein Letztverbraucher nach dem 31. August 2011 aber vor dem 1. Januar 2017 aus einer von ihm selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht hat, kann der Letztverbraucher die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern, sofern nach Absatz 1 oder 2 der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2016 entfiel.“
15. In § 61k Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „unterschiedliche“ durch das Wort „unterschiedlich“ ersetzt.	22. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. In § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes,“ eingefügt.	23. un verändert
17. In § 75 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ die Wörter „einen genossenschaftlichen Prüfungsverband,“ eingefügt.	24. un verändert
18. § 76 wird wie folgt geändert:	25. § 76 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„(1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach den §§ 71, 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 erhalten, die Angaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 und die Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 73 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum <i>Ablauf</i> der <i>jeweiligen Fristen</i> der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71, Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Angaben nach § 74 sowie Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher die Angaben nach § 74a der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.“</p>	<p>„(1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach den §§ 71, 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 erhalten, die Angaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 und die Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 73 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 31. Mai eines Jahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Die Frist nach Satz 1 endet am 31. Juli eines Jahres, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist. Auf Verlangen müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71, Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Angaben nach § 74 sowie Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher die Angaben nach § 74a der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.“</p>
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert
<p>„Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden.“</p>	
	26. § 78 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Satz 1 ist im Fall des § 60a entsprechend anzuwenden.“
	b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahlung nach § 19 Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder Nummer 2“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) In Absatz 5 Satz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch die Wörter „der jeweilige Letztverbraucher“ ersetzt und die Wörter „an den jeweiligen Letztverbraucher“ werden durch die Wörter „an ihn“ ersetzt.
	d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
	„(7) Im Fall der Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 sind die Absätze 1 bis 5 nur für den Teil des gelieferten Stroms anzuwenden, der nicht Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist. Der in einem Kalenderjahr verbrauchte Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist zu Zwecken der Stromkennzeichnung auf die jeweiligen Mieterstromkunden nach dem Verhältnis ihrer Jahresverbräuche zu verteilen und den Mieterstromkunden entsprechend auszuweisen. Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 ist als „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen.“
19. § 79 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „keine Zahlung nach § 19 oder § 50“ durch die Wörter „keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder § 50“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Herkunftsnachweise, die für Strom ausgestellt werden, für den ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 geltend gemacht wird, dürfen nur für die Stromkennzeichnung von Lieferungen innerhalb des Gebäudes, auf, an oder in dem die Anlage installiert worden ist, verwendet werden.“	
20. § 85 wird wie folgt geändert:	27. § 85 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „nach § 76“ durch die Wörter „nach den §§ 70 bis 76“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Die Befugnisse nach Satz 1 gelten gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend.“	
	c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „88b“ durch die Angabe „88d“ ersetzt.
	28. Nach § 88c Nummer 3 Buchstabe l wird folgender Buchstabe m eingefügt:
	„m) die Anforderungen an Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen,“.
21. § 95 Nummer 2 wird aufgehoben.	29. u n v e r ä n d e r t
	30. § 99 wird wie folgt gefasst:
	„§ 99
	Mieterstrombericht
	(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag bis zum 30. September 2019 und danach jeweils im Erfahrungsbericht nach § 97 einen Bericht zum Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 (Mieterstrombericht) vor. Im Mieterstrombericht ist insbesondere auf den Zubau von Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, das räumliche Verhältnis von Erzeugungs- und Verbrauchsgebäuden und die mit dem Mieterstromzuschlag verbundenen Kosten einzugehen.
	(2) Die Bundesnetzagentur unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Mieterstromberichts. § 97 Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
22. § 100 wird wie folgt geändert:	31. § 100 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 Nummer 8a wird die Angabe „31. Juli 2014“ durch die Angabe „1. August 2014“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 bis 8“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>„(7) Für Strom aus Anlagen, die vor dem ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, besteht kein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3. Der Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden.“</p>	
	<p>c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p>
	<p>„(8) § 48 Absatz 1 Satz 2 ist auf alle Anlagen, die vor dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind, erstmalig ab dem [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anzuwenden.“</p>
	<p>d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:</p>
	<p>„(9) Für Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen worden sind, ist § 24 Absatz 2 zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.“</p>
	<p>32. § 104 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „31. Mai 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p>
	<p>„(8) In den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu den Gebotsterminen 1. Februar 2018 und 1. Mai 2018 ist § 36g Absatz 1, 3 und 4 nicht anzuwenden. § 36g Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zweitsicherheit erst zwei Monate nach Bekanntgabe der Zuschläge nach § 35 Absatz 2 zu entrichten ist.“</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe zu § 42a eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 42a Mieterstromverträge“.	
2. § 20 Absatz 1d wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
<p>„(1d) Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat den Zählpunkt zur Erfassung der durch die Kundenanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) sowie alle Zählpunkte bereitzustellen, die für die Gewährung des Netzzugangs für Unterzähler innerhalb der Kundenanlage im Wege der Durchleitung (bilanzierungsrelevante Unterzähler) erforderlich sind. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet im erforderlichen Umfang eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt. Bei nicht an ein Smart-Meter-Gateway angebotenen Unterzählern ist eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung ermittelt werden, mit am Summenzähler erhobenen 15-minütigen Leistungswerten des Summenzählers aus einer registrierenden Lastgangmessung zulässig, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>3. <i>In § 42 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist“ durch die Wörter „in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden“ ersetzt.</i></p>	<p>3. § 42 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage,“ die Wörter „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage,“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist“ die Wörter „, wenn Regionalnachweise durch die zuständige Behörde nach § 79a Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden“ eingefügt.</p>
<p>4. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:</p>	<p>4. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:</p>
<p>„§ 42a</p>	<p>„§ 42a</p>
<p>Mieterstromverträge</p>	<p>Mieterstromverträge</p>
<p>(1) Für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) darf nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein. Satz 1 gilt nicht</p>	<p>(2) Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) darf nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete von Wohnräumen sein. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist der Mieterstromvertrag nichtig. Die §§ 814 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Sofern der Mieter dem Vermieter Wertersatz für den gelieferten Strom zu leisten hat, beträgt der Wert höchstens 75 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, und nicht mehr als der im Mieterstromvertrag vereinbarte Preis. Satz 1 gilt nicht</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. für Mietverhältnisse nach § 549 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der am 1. Juni 2015 gültigen Fassung,	1. un verändert
2. für Mietverhältnisse, auf die die Ausnahmen des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Heizkostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) Anwendung finden.	2. un verändert
Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann. Bei einer Beendigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Wohnung.	Der Mieterstromvertrag muss die umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann. Bei einer Beendigung des Vertrags über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe der Wohnung.
(3) Bei einem Mieterstromvertrag ist eine die andere Vertragspartei länger als ein Jahr bindende Laufzeit des Vertrags unwirksam. Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als ein Jahr oder eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer sind unwirksam. Eine Bestimmung, durch die das Kündigungsrecht während der Dauer des Mietverhältnisses ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist unwirksam.	(3) un verändert
(4) Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 3 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. <i>In der Jahresendabrechnung ist eine entsprechende Vergleichsberechnung vorzunehmen.</i> Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.“	(4) Der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug nach Absatz 2 Satz 3 zu zahlende Preis darf 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen. Wird der Höchstpreis nach Satz 1 überschritten, erfolgt eine Herabsetzung auf den Preis, der diesem Höchstpreis entspricht.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Nummer 14 werden nach den Wörtern „an einem Standort gelten“ die Wörter „in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen“ eingefügt.
1. In § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	2. un verändert
2. § 14 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	
	4. § 33a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe h angefügt:
	„h) zu Anforderungen an Gebote und zum Ausschluss von Bietern und Geboten insbesondere für den Fall, dass Gebote nicht den Anforderungen entsprechen oder bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Gebote,“.
	bb) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „soweit durch entsprechende Regelungen sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht,“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	cc) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „erteilt werden kann“ folgender Halbsatz angefügt:
	„ , sowie zur Entwertung von Ausschreibungszuschlägen, insbesondere für den Fall von Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit des Ausschreibungszuschlags, Über- oder Unterschreiten der Leistungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 sowie bei Entfallen oder Verringerung der Zuschlagzahlung auf null über einen längeren Zeitraum“.
	dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
	„4a. zu regeln, dass die Erteilung eines Ausschreibungszuschlags unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter Bestand hat und die Anfechtung eines Ausschreibungszuschlags durch Dritte nicht zulässig ist,“.
	ee) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Wörter „bei künftigen Ausschreibungen“ gestrichen.
	ff) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „zu einer Geldzahlung“ die Wörter „oder einer entsprechenden Anwendung des § 8d“ ergänzt.
	gg) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „des Betreibers der KWK-Anlage“ die Wörter „und des zuständigen Netzbetreibers“ und nach den Wörtern „Pflichten nach § 15“ die Wörter „sowie zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall der Verletzung dieser Pflichten“ ergänzt.
	b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „im Anwendungsbereich des § 8a“ die Wörter „ , in dem in § 1 Absatz 5 Satz 1 bestimmten Umfang und“ ergänzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	<p>„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Einführung von Ausschreibungen für besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme zur Bereitstellung von Strom und Wärme für Hochtemperaturprozesse zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von KWK-Systemen vorzusehen. Die Bundesregierung wird im Jahr 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung nach Satz 1 vorlegen.“</p>
	5. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „oder genutzten Wärme“ die Wörter „und an die Verwendung der in dem innovativen KWK-System erzeugten Wärme“ eingefügt.
	b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe h angefügt:
	<p>„h) § 8a Absatz 2 Nummer 2 und § 8a Absatz 3 der in der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden kann,“.</p>
	c) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „erteilt werden kann“ folgender Halbsatz angefügt:
	<p>„sowie zur Entwertung von Ausschreibungszuschlägen, insbesondere für den Fall von Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamwerden des Ausschreibungszuschlags, Über- oder Unterschreiten der Leistungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 sowie bei Entfallen oder Verringerung der Zuschlagzahlung auf null über einen längeren Zeitraum,“.</p>
	d) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>„5a. zu regeln, dass die Erteilung eines Ausschreibungszuschlags unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter Bestand hat und die Anfechtung eines Ausschreibungszuschlags durch Dritte nicht zulässig ist,“.</p>
	<p>e) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und“ die Wörter „der aufgrund der Nummer 2 festgelegten weiteren Anforderungen an das innovative KWK-System sowie“, nach den Wörtern „Pflicht zu einer Geldzahlung“ die Wörter „oder einer entsprechenden Anwendung des § 8d“ und nach den Wörtern „dass diese Voraussetzungen“ die Wörter „oder Anforderungen“ eingefügt.</p>
	<p>f) In Nummer 9 werden die Wörter „Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle“ durch die Wörter „Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt.</p>
	<p>g) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „des innovativen KWK-Systems“ die Wörter „und des zuständigen Netzbetreibers“ und nach den Wörtern „sowie zu den Pflichten nach § 15“ die Wörter „und zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Anspruchs auf Zuschlagzahlung oder der Pflicht zu einer Geldzahlung für den Fall der Verletzung dieser Pflichten“ ergänzt.</p>
	<p>Artikel 4</p>
	<p>Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes</p>
	<p>Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In § 29 Satz 1 wird die Angabe „§ 73 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 73 Nummer 2“ ersetzt.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
	„§ 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.“
	3. In § 33 werden die Wörter „12 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Wörter „10 Cent pro Kilowattstunde“ ersetzt.
	4. § 69 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Wenn in einem Kalenderjahr Pilotwindenergieanlagen auf See mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 50 Megawatt in Betrieb genommen wurden und dies an das Register nach § 3 Nummer 39 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemeldet worden ist, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Pilotwindenergieanlagen auf See, deren Inbetriebnahme später dem Register gemeldet wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden.“
Artikel 4	Artikel 5
Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842) wird wie folgt geändert:	Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842) wird wie folgt geändert:
1. Dem § 18 wird folgender Absatz 6 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(6) Die Eintragung der Angabe nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann frühestens im Rahmen der Registrierung nach § 5 Absatz 1 erfolgen. § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.“	
2. In der Anlage <i>wird</i> in Tabelle II Nummer 10.3 wie folgt gefasst:	2. In der Anlage werden in Tabelle II Nummer 10.3 und Nummer 10.4.1 wie folgt gefasst:

Entwurf

„10.3	Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen						
10.3.0.1	Registrierungsnummer PV-Melderegister		P				
10.3.0.2	Beabsichtigte Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG 2017		R				
10.3.1	Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen auf baulichen Anlagen (Gebäude, Fassade)						
10.3.1.1	Datum nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017					x	“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„10.3	Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen						
10.3.0.1	Registrierungsnummer PV-Melderegister		P				
10.3.0.2	Beabsichtigte Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG 2017		R				
10.3.1	Zusätzliche EEG-Anlagendaten zu Strom aus Solaranlagen auf baulichen Anlagen (Gebäude, Fassade)						
10.3.1.1	Datum nach § 23b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017					x	
10.4.1	Pilotwindenergieanlage	P	P				“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 1 Nummer 17, 21 und 32 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/12355** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/12728** wurde in der 240. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Ziel der wortgleichen Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung ist es, dass künftig auch Mieter von Solarstrom auf ihrem Hausdach profitieren und damit die Energiewende mitgestalten können. Mit dem Gesetz wird eine direkte Förderung von Mieterstrom aus Solaranlagen umgesetzt. Solarstrom wird dazu künftig nicht nur im Fall der Einspeisung ins Stromnetz gefördert, sondern auch, wenn er ohne Nutzung des Netzes direkt an Letztverbraucher im Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und von diesem verbraucht wird. Voraussetzung ist, dass mindestens 40 Prozent der Fläche dieses Gebäudes dem Wohnen dient. Die EEG-Umlagepflicht für diese Stromlieferung an den Letztverbraucher bleibt in voller Höhe erhalten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in seiner 121. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in seiner 109. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** gibt aufgrund der kurzfristigen Übermittlung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1290(neu) kein Votum ab.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12728 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 für erledigt erklärt.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in seiner 121. Sitzung am 28. Juni 2017 für erledigt erklärt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 in seiner 109. Sitzung am 28. Juni 2017 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** gibt kein Votum ab.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 117. Sitzung am 21. Juni 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1262 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Maren Petersen, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Katherina Reiche, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Dr. Thomas Engelke, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Dr. Andreas Horn, Sonnenkraft Freising e. V.

Michael Geißler, Berliner Energieagentur GmbH

Lukas Siebenkotten, Deutscher Mieterbund e.V.

Hartmut Gaßner, Gaßner, Groth, Siederer & Coll

Marc Elxnat, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1291 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)1291

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass nun endlich ein Rechtsrahmen für Erzeugung und Verkauf von Strom in Mietshäusern vorliegt. Verschiedene Initiativen im Bundestag und Bundesrat scheiterten in der Vergangenheit an den Mehrheitsfraktionen, so dass unnötig Zeit verloren wurde. Dass nunmehr unmittelbar vor Ende der Wahlperiode ein Gesetzentwurf zum Mieterstrom vorliegt, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Regelung ist jedoch deutlich zu restriktiv. Bürokratische Auflagen, eine Mengenbegrenzung sowie die Beschränkung auf einzelne Wohnhäuser zeugen von Misstrauen der Bundesregierung gegen die direkte Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom in Mietshäusern. Dies ist unverständlich, da über diesen Weg bis zu fünf Millionen Mieterinnen und Mieter von preiswertem Solarstrom profitieren und zugleich den Klimaschutz stärken könnten, wenn die Regelungen attraktiv wären.

Der Deutsche Bundestag sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf, damit möglichst viele Mieter in den Genuss preiswerten Solarstroms kommen und das Gesetz in der Realität zu einer Belebung des Solarmarktes führen kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Regelung in folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Der räumliche Bezugsrahmen für die Förderung von Mieterstrom soll nicht das einzelne Gebäude sein, sondern der „räumliche Zusammenhang“ wie er z.B. im StromStG (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a) und im EEG in Zusammenhang mit Eigenversorgung definiert ist (§ 3 Abs. 19 EEG 2017) definiert ist: Verbrauch im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage, solange der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird.
2. Es soll zudem gewährleistet werden, dass Mieterstrommodelle Synergien mit weiteren Klimaschutztechnologien wie z. B. eine BHKW-Versorgung über Nahwärmenetze nutzen können.
3. Der Deckel von 500 Megawatt maximalen Neubau pro Jahr soll gestrichen werden. Er ist ungerechtfertigt, da Mieterstrommodelle im Vergleich zu voll ins Stromnetz einspeisende Solarstromanlagen die EEG-Kosten senken.
4. Um unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden, sollen Kleinanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowatt (kWp) von der Übernahme der Lieferantenpflicht befreit werden.
5. Anstelle der widersprüchlichen Regelung des im Gesetz verankerten Zählerkonzepts soll das wesentlich einfachere und preiswertere Summenzählermodell möglich bleiben.
6. Die Erzeugung und Nutzung von Mieterstrom soll auch auf rein gewerblich oder von öffentlicher Hand genutzte Gebäude wie Supermärkte, Bürohäuser oder Einkaufszentren ausgedehnt werden.
7. Steuerliche Hemmnisse für Mieterstrom im Gewerbesteuerrecht und im Körperschaftsteuerrecht sollen beseitigt werden, um Wohnbaugesellschaften den Aufbau einer Mieterstromversorgung zu erleichtern.

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1296 fand im Ausschuss ebenfalls keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(9)1296

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die erste Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen hat klar gezeigt: Windstrom ist günstig. Sie war zudem geprägt durch einen nicht absehbaren Erfolg der Bürgerenergien, die 96 Prozent der bezuschlagten Projekte erhielten.

Um die ohnehin viel zu geringe Ausbaumenge nicht noch zu unterschreiten, muss sichergestellt werden, dass bezuschlagte Windräder auch tatsächlich gebaut werden. Hier sind Zweifel angebracht. Denn die allermeisten Projekte haben bisher keine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese aber ist für den Bau erforderlich. Es ist daher zu befürchten, dass ein Teil der Windräder die Genehmigung nicht erhalten werden und daher letztlich nicht errichtet werden können.

Dieser Umstand erfordert eine rasche Korrektur des Ausschreibungsmodus. Dabei sollten auch weitere Mängel im Ausschreibungsmodus beseitigt werden. So ist etwa festzustellen, dass sich einige Bestandteile der Sonderregelungen für Bürgerenergien als unnötig kompliziert und praxisfremd erwiesen haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Regelung in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- 1. Das Leistungsvolumen von bezuschlagten Projekten, die keine Genehmigung erhalten oder aus anderen Gründen nicht realisiert werden, sollen unverzüglich neu ausgeschrieben werden.*
- 2. Bürgerenergien sollen wie alle Bieter bereits ab der Ausschreibungsrunde im November 2017 eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorlegen müssen.*
- 3. Als Nachweis für den festen Realisierungswillen soll die BImSchG anerkannt werden, die Zahlung der bislang vorgesehenen Erst- und Zweitsicherheit soll für Bürgerenergieprojekte entfallen.*
- 4. In Bürgerenergiegesellschaften mit mehr als 50 stimmberechtigten Mitgliedern soll künftig der Nachweis entfallen, dass keines der Mitglieder an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, die in den vergangenen zwölf Monaten einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12355 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12728 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1290(neu) ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zwei Entschließungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)1291 und 18(9)1296 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die langjährige Forderung umgesetzt werde, einen Mieterstromzuschlag für Strom aus Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes zu gewähren. Damit könne Strom an die Mieter und Stromverbraucher in diesem Wohnhaus geliefert werden. Die Mieterstromlieferungen seien in vollem Umfang EEG-umlagepflichtig. Der durch die Mieterstromvergütung förderfähige PV-Ausbau werde auf jährlich 500 MW begrenzt. Um für die Anbieterseite wettbewerbsfähige Preise zu erzielen, dürfe der Mieter durch einen Mieterstromvertrag nicht länger als ein Jahr gebunden werden. Gerade der Punkt der Vertragsfreiheit sei der Fraktion wichtig gewesen. Der Mieter könne den Stromvertrag jederzeit kündigen. Um einen wirtschaftlichen Anreiz auch für den Mieter zu gewährleisten, gebe es eine Preisobergrenze für Mieterstrom von 90 % des jeweiligen Grundversorgungstarifs. Insgesamt werde mit dem Gesetz das Potenzial in den Städten stärker genutzt und hier die Energiewende besser verankert, weshalb um Zustimmung für den Gesetzentwurf gebeten wurde.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass sie es immer als Gerechtigkeitspunkt angesehen habe, auch Mieterinnen und Mieter an der Energiewende teilhaben zu lassen. Das Mieterstromgesetz sei deshalb im Rahmen der Energiesetze ein wichtiges sozialdemokratisches Anliegen gewesen. Der Mieterstrom werde gerade für Mieterinnen und Mieter in Ballungszentren eine attraktive Energieversorgung sein. Hieran könnten sich einerseits Kommunen beteiligen, so dass Wertschöpfung vor Ort bleibe. Andererseits könnten Mieterinnen und Mieter davon profitieren, wenn Photovoltaik-Anlagen auf ihrem Wohnhaus installiert würden, was eine erzeugungsnahe Verbrauchsmöglichkeit darstelle und einen Impuls für Handwerk und Gewerbe vor Ort gebe. Der Deckel von 500 MW für die Startphase sei ein Kompromiss, der eventuell nach einer Erfahrungszeit nach oben korrigiert werden könnte. Auch hinsichtlich der Gewerbesteuerpflicht werde angeregt, diese nach einer Erfahrungsphase in der nächsten Wahlperiode weiterzuentwickeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wies darauf hin, dass sie Mieterstromprojekte bereits seit längerer Zeit unterstütze, da diese wirtschaftlich ein Schlüssel dafür sein könnten, dass mehr Photovoltaik auf die Dächer und in die Städte komme. Bislang seien vergleichbare Projekte im Verhältnis zum Aufwand nicht rentabel gewesen, weshalb die Fraktion das Anliegen grundsätzlich unterstütze. Sie äußerte drei Kritikpunkte: Die Quartierlösungen hätten bislang nicht profitiert. Durch die Erweiterung auf Gebäude im räumlichen Zusammenhang sei versucht worden, diese Schwachstelle zu beheben. Es werde sich zeigen, ob die Formulierung im Gesetz nun wirklich rechtssicher sei. Leider könnten Nichtwohngebäude, wie Schwimmbäder, nicht mit Mieterstrom versorgt werden, da dies nur für Gebäude mit einem Anteil von mindestens 40 % Wohnraum vorgesehen sei. Dies sei ineffizient und beschränke das Projektpotenzial. Wohnungsunternehmen verlören bestimmte Steuerprivilegien für das ganze Vermietungsgeschäft, wenn sie Strom an Mieter verkauften. Darum würden die Unternehmen kaum Mieterstrommodelle in Angriff nehmen. Vielmehr müssten eigene Gesellschaften gegründet werden, um von der Gewerbe- und Körperschaftssteuer befreit zu werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, lange auf diese Regelung gewartet zu haben. Der eigentliche Anspruch sei eine tatsächliche Gleichstellung zur Eigenstromnutzung gewesen, die laut Experten nicht hergestellt worden sei. Es sei gut, nun wenigstens einen rechtssicheren Rahmen anzubieten. Allerdings würden die theoretisch vorhandenen Potenziale bei Weitem nicht ausgeschöpft. In den Gesetzentwurf seien Hemmnisse und Bürokratien eingebaut worden, so hätte man eine Bagatellgrenze ähnlich wie bei der Eigenstromversorgung einziehen können. Deshalb habe die Fraktion einen Entschließungsantrag vorgelegt, in dem die Punkte aufgeführt würden, die die Fraktion im Gesetz korrigiert hätte. Sie kritisierte ebenfalls, dass es keinen vernünftigen Grund gebe, sich auf Gebäude zu beschränken, die überwiegend Wohngebäude seien. Hier blieben Potenziale auf Bürogebäuden ungenutzt. Hinsichtlich der Windenergie-Ausschreibungen habe die Bundesregierung vor, die Bundesimmissionsschutzgenehmigung zweimal zur Pflicht zu machen. Es sei wichtig, bei Vorlage der Bundesimmissionsschutzgenehmigung für die Bürgerenergie die sogenannte Erst- und Zweitsicherheit wegfällen zu lassen, da sonst eine neue Hürde aufgebaut werde, was die Fraktion sehr bedaure.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1290(neu).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12355 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1291.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(9)1296.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss, dem Deutschen Bundestag die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12728 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Änderung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung eines Artikels zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes angepasst.

Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Neufassung der Angabe zu § 99 angepasst.

Nummer 2

Zu § 3 Nummer 37 EEG 2017

Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Kriterien nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a und Buchstabe b nicht kumulativ vorliegen müssen. Vielmehr beschreiben beide Buchstaben jeweils unterschiedliche Fallkonstellationen einer Pilotwindenergieanlage.

Nummer 5

Zu § 21 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017

Die Änderung erweitert den Tatbestand des Mieterstromzuschlags dahin, dass diese Förderung auch die Lieferung und den Verbrauch in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Wohngebäude, auf, an oder in dem Solaranlagen installiert sind, die Strom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 erzeugen, erfasst, soweit der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Durch das Erfordernis des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs und die Voraussetzung, dass der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, knüpft die Regelung an den räumlichen Anwendungsbereich der Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG 2017) an.

Diese Ausweitung erfolgt, da nicht jedes Gebäude gleichermaßen für ein in sich abgeschlossenes Mieterstrommodell geeignet ist und erschließt so weiteres Potential für Mieterstrommodelle. An der Begrenzung der Mieterstromförderung auf insgesamt 500 MW im Jahr (§ 23b Absätze 2 bis 4 EEG 2017) ändert die Erweiterung nichts.

Zu § 21 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017

Die Einfügung des neuen Satz 3 stellt klar, dass der Anspruch auf Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 im Fall der Nutzung eines Speichers nicht für den Vorgang der Einspeicherung besteht. Das ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 19 Absatz 3 EEG 2017 nach § 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2017.

Nummer 7

Zu § 22a Absatz 1 Satz 1 EEG 2017

Die neue Nummer 7 regelt eine Änderung von § 22a EEG 2017. Mit der Umformulierung in § 22a EEG 2017 wird eine Unklarheit bezüglich der jährlichen Förderbegrenzung von Pilotwindenergieanlagen an Land beseitigt. Maßgeblich ist, dass 125 MW in Betrieb genommen sind und dies dem Register auch gemeldet worden ist.

Nummer 8

Zu § 23 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2017

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Anwendung des § 53 EEG 2017 auf den Mieterstromzuschlag erforderlich ist.

Zu § 23 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2017

Die Änderung behebt einen redaktionellen Verweisfehler in § 23 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2017.

Nummer 11

Zu § 24 Absatz 3 Satz 2 EEG 2017

Aufgrund der Umstellung vom zwei- auf das einstufige Vergütungssystem und der notwendigen Festlegung und späteren Überprüfung des Korrekturfaktors alle fünf Jahre muss die Bezugsgröße in § 24 Absatz 3 Satz 2 EEG geändert werden.

Nummer 14**Zu § 36g Absatz 5 Satz 5 EEG 2017**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Gemeint ist an dieser Stelle ein Verweis auf die Definition in § 3 Nummer 15. Dies ist bereits durch die Verwendung des legal definierten Begriffs eindeutig.

Nummer 16**Zu § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2017**

Grundsätzlich sollen Freiflächensolaranlagen unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 erst nach dem Beschluss des Bebauungsplans durch den jeweils zuständigen Gemeinderat errichtet werden. Bau-rechtlich ist jedoch schon vor dem finalen Beschluss über den Bebauungsplan unter den engen Voraussetzungen des § 33 BauGB die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zulässig. Voraussetzung hierfür ist nach § 33 BauGB, dass

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Da in diesen Fällen bereits eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattgefunden hat und die Gemeinde auf dieser Grundlage eine Baugenehmigung erteilen kann, besteht in diesen Fällen in der Regel die notwendige Akzeptanz für den Bau von Freiflächensolaranlagen. Vor diesem Hintergrund sind die strengeren Anforderungen des EEG in diesem Punkt nicht notwendig. Es soll zwar grundsätzlich weiterhin die Errichtung nach dem Beschluss des Bebauungsplans die Regel bleiben, aber wenn unter den in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen vor dem Beschluss des Bebauungsplans eine Freiflächensolaranlage errichtet worden ist, kann der Betreiber für den Strom, der nach dem Beschluss über den Bebauungsplans ins Netz eingespeist worden ist, eine Marktprämie oder eine Einspeisevergütung verlangen. Um jedoch zu verhindern, dass diese Ausnahme zur Regel wird, verkürzt sich die Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 25 EEG 2017 um die Tage, die in denen die Freiflächensolaranlage vor dem Beschluss des Bebauungsplans errichtet worden ist. Da der Zahlungsanspruch darüber hinaus erst mit dem Beschluss des Bebauungsplans erstmalig entsteht, richtet sich auch die Höhe des anzulegenden Werts abweichend von § 25 Satz 3 EEG 2017 nicht nach dem Tag der Inbetriebnahme, sondern nach dem Tag des Beschlusses über den Bebauungsplan.

Nummer 17**Zu § 49 Absatz 7 EEG 2017**

Durch die Änderung in § 49 wird klargestellt, dass die jeweiligen Ergebnisse bei der Berechnung des anzulegenden Wertes im Rahmen des atmenden Deckels auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden sind. Diese Regelung entspricht der Rechtslage für Windenergieanlagen an Land und der bis zum EEG 2017 geltenden Rechtslage. Es handelt sich insofern um ein gesetzgeberisches Versehen, dass diese Rundungsregelung nicht im EEG 2017 normiert worden ist.

Nummer 18**Zu § 51 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2017**

Durch die Änderung in § 51 wird klargestellt, dass Pilotwindenergieanlagen nur dann von der Regelung zu negativen Preisen ausgenommen sind, wenn sie die Voraussetzungen von § 3 Nummer 37 Buchstabe b erfüllen. Dies entspricht den Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien, Rn. 124. Hierauf hat auch die Europäische Kommission in der Genehmigung des EEG 2017 hingewiesen. Allerdings fallen viele Pilotwindenergieanlagen auch unter die Ausnahme von § 51 Absatz 3 Nummer 1.

Nummer 19**Zu § 53 EEG 2017**

Die neu eingefügte Nummer 19 enthält eine Änderung des § 53 EEG 2017. Es handelt sich um eine Klarstellung. Im anzulegenden Wert sind seit dem EEG 2014 auch Vermarktungskosten eingepreist. Diese sind jedoch beim Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 bereits in der Berechnung des vorzunehmenden Abschlags (zu diesem siehe § 23b Absatz 1 EEG 2017) berücksichtigt. Um daher eine Überföderung zu vermeiden, findet § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 auch auf den Mieterstromzuschlag Anwendung.

Zur Errechnung der Höhe des Mieterstromzuschlags ist folglich gemäÙ § 23 EEG 2017 von den anzulegenden Werten nach § 48 Absatz 2 und § 49 EEG 2017 zunäcst der Abschlag nach § 23b Absatz 1 EEG 2017 und anschließend – unter der Annahme, dass kein Fall des § 23 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2017 vorliegt – der Abschlag nach § 53 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 vorzunehmen.

Nummer 21**Zu § 61f EEG 2017**

Mit der Änderung in § 61f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2017 wird die Frist, bis zu der die Angaben nach § 74a Absatz 1 mitgeteilt worden sein müssen, vom 31. Mai 2017 auf den 31. Dezember 2017 verschoben. Hintergrund ist der Genehmigungsvorbehalt in § 104 Absatz 7. Zwar geht die Bundesregierung nach derzeitigem Stand von einer beihilferechtliden Genehmigung der Bestimmung des § 61f durch die Europäische Kommission aus, diese wird aber nicht mehr vor dem 31. Mai 2017 erfolgen. Die Fristverschiebung zielt darauf, dass die Frist zur Meldung erst abläuft, nachdem die beihilferechtlide Genehmigung der Bestimmung durch die Europäische Kommission vorliegt.

Der neu eingefügte Buchstabe c in § 61f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 ermöglicht eine Rechtsnachfolge in Konstellationen, in denen der ursprüngliche Letztverbraucher lediglich über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage im Sinn des § 104 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017 verfügte. Voraussetzung ist aber, dass die Rechtsnachfolge vor dem 1. August 2014 erfolgte und der heutige Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage damit spätestens seit dem 31. Juli 2014 selbst betreibt. Anders als bei § 61f Absatz 2 EEG 2017 erfasst § 61f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c damit vor allem Konstellationen, in denen sich durch die Rechtsnachfolge die tatsächliche Betreibereigenschaft nicht verändert hat, der Betreiber aber zusätzlich und damit insbesondere im Hinblick auf die belieferten Verbrauchseinrichtungen in die Rechtsstellung des Inhabers eines anteiligen vertraglichen Nutzungsrechts einrückt. Die Neuregelung des § 61f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c stellt damit faktisch die einzige Ausnahme dar, in der eine nachträgliche Erweiterung des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzeptes (siehe hierzu Bundesnetzagentur, Leitfaden Eigenversorgung, S. 70) möglich ist. Diese nachträgliche Erweiterung des Eigenerzeugungskonzeptes wird im Rahmen des § 61f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c aber nur dann und nur in dem Umfang ausnahmsweise zugelassen, in dem die fraglichen Verbrauchseinrichtungen schon zu dem den Bestandsschutz auslösenden Zeitpunkt aus der betreffenden Stromerzeugungsanlage nur von einem anderen Letztverbraucher im Rahmen des § 104 Absatz 4 EEG 2017 mit Strom versorgt wurden.

Der neu eingefügte Satz 2 in § 61f Absatz 1 EEG 2017 bestimmt, dass es für die Fristwahrung der Rechtsnachfolge genügt, wenn bei einer ins Handelsregister einzutragenden Rechtsnachfolge die Anmeldung zur Eintragung vor dem 1. Januar 2017 erfolgte, auch wenn die Eintragung und damit die eigentliche Rechtsnachfolge erst nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt ist.

Der in § 61f EEG 2017 neu eingefügte Absatz 2 ermöglicht auch solchen Letztverbrauchern eine Berufung auf die Privilegien älterer Bestandsanlagen des § 61d und des § 61e EEG 2017, die die betreffende Stromerzeugungsanlage zu dem den erweiterten Bestandsschutz auslösenden Zeitpunkt und damit vor dem 1. September 2011 zwar nicht selbst betrieben haben, die zu diesem Zeitpunkt jedoch schon über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität derselben Stromerzeugungsanlage verfügten und diese wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben haben. Voraussetzung ist jedoch, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 als Eigenerzeuger selbst betrieben hat und nicht mehr nur über ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage verfügte. Die Regelung hilft, wie bei § 61f Absatz 1, nur über die grundsätzlich erforderliche Personenidentität zwischen ursprünglichem, den Bestandsschutz begründenden Betreiber der Stromerzeugungsanlage und heutigem

Betreiber der Stromerzeugungsanlage hinweg. Die weiteren Voraussetzungen des § 61d oder § 61e EEG 2017 müssen daher wie bei Absatz 1 für eine Privilegierung ebenfalls erfüllt sein.

Während Absatz 1 und 2 lediglich Auswirkung auf die EEG-Umlagenschuld von Rechtsnachfolgern in Bestandsanlagen für die Zeit nach Inkrafttreten des EEG 2017 und damit ab dem 1. Januar 2017 entfalten, adressiert der neu eingefügte Absatz 3 den Zeitraum vor Inkrafttreten des EEG 2017 und gewährt den Rechtsnachfolgern in Bestandsanlagen in dem insoweit relevanten Zeitraum ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage. Voraussetzung für das Leistungsverweigerungsrecht ist aber auch hier, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 bzw. 2 vorliegen und damit neben der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c bzw. Absatz 2 Nummer 3 insbesondere die sonstigen Voraussetzungen des § 61c bzw. § 61d mit Ausnahme der Personenidentität zwischen ursprünglichem und heutigem Letztverbraucher gegeben sind.

Nummer 25

Zu § 76 Absatz 1 EEG 2017

Mit der Änderung in § 76 Absatz 1 Satz 1 wird die Meldefrist der Netzbetreiber einheitlich auf den 31. Mai eines Jahres festgesetzt. Hintergrund ist, dass die bisherige Vorgabe des § 76 EEG, nach der die Mitteilung der Netzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur „zum Ablauf der jeweiligen Fristen“ erfolgen soll, teilweise zu „unverzüglichen“ Mitteilungsfristen führt. Denn die beiden Bezüge des § 76 EEG 2017 auf „unverzüglich“ mitzuteilende Basisangaben der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 74) und der Eigenversorger sowie sonstiger Letztverbraucher (§ 74a) führen nach dem Wortlaut dazu, dass diese Angaben ebenfalls unverzüglich von dem Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Die Anpassung der Regelung ermöglicht somit, dass die Netzbetreiber auch die Basisangaben nicht unverzüglich, sondern im Zuge ihrer Jahresmeldungen an die Bundesnetzagentur mitteilen. Die bisher geregelte Pflicht ist darüber hinaus auch nicht erforderlich, um die Aufsicht der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b EEG 2017 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur kann noch nicht mitgeteilte Basisangaben bei Bedarf auch nach § 85 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 i. V. m. § 69 EnWG vom Netzbetreiber erheben.

Der neue eingefügte Satz 2 in § 76 Absatz 1 EEG 2017 bestimmt unter Zugrundelegung der obigen Begründung, dass die Frist für die Übertragungsnetzbetreiber einheitlich auf den 31. Juli festgelegt wird.

Nummer 26

Zu § 78 EEG 2017

Bei einem Letztverbraucher, der als stromkostenintensives Unternehmen Strom an einer Abnahmestelle verbraucht, an der die EEG-Umlage nach § 63 EEG 2017 oder § 103 EEG 2017 begrenzt ist, wird die EEG-Umlage nach § 60a EEG 2017 (abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017) vom Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Auch in diesem Fall ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das den Letztverbraucher beliefert, zur Stromkennzeichnung nach § 78 EEG 2017 und § 42 EnWG verpflichtet. Das stellt die vorliegende Ergänzung des § 78 Absatz 1 EEG 2017 klar.

Bei der Berechnung des EEG-Quotienten werden nach der Änderung des § 78 Absatz 3 Satz 1 EEG 2017 nur Strommengen berücksichtigt, für die eine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 EEG 2017 in Anspruch genommen wird. Daraus folgt, dass die Strommenge, für die ein Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG 2017 gezahlt wird, nicht in die Berechnung und damit auch nicht in die Ausweisung des sogenannten „EEG-Anteils“ einbezogen wird. Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 wird daher nur den Mieterstromkunden ausgewiesen. Zwar hat dies zur Folge, dass die nach dem EEG vergüteten Mieterstrommengen nicht allen Letztverbrauchern ausgewiesen werden, die diese Förderung über ihre EEG-Umlagezahlung finanzieren. Für die Akzeptanz und den Erfolg von Mieterstrommodellen ist es jedoch entscheidend, dass Mieterstromkunden der von ihnen bezogene Mieterstrom ausgewiesen wird. Das wäre nicht möglich, wenn die Mieterstrommengen durch Einbeziehung in den EEG-Quotienten allen EEG-Umlagezahlern ausgewiesen würden. Zudem führt der Mieterstromzuschlag voraussichtlich nur zu einer sehr geringen Erhöhung der von der Gesamtheit der Letztverbraucher zu zahlenden EEG-Umlage (siehe Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/12355, S. 15).

Die Änderungen des § 78 Absatz 5 Satz 3 EEG 2017 sind redaktionelle Klarstellungen.

Liefert ein Anbieter Mieterstrom im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG 2017, ist er zur Stromkennzeichnung verpflichtet. Das ergibt sich aus § 42a Absatz 1 EnWG, der auch auf § 42 EnWG verweist. Der neu eingefügte § 78 Absatz 7 Satz 1 EEG 2017 unterscheidet für Zwecke der Stromkennzeichnung den auf den jeweiligen Letztverbraucher entfallenden Mieterstromanteil von seinem Reststrombezug. Er sieht vor, dass die Regelungen des § 78 Absätze 1 bis 5 EEG 2017 nur auf den Stromanteil anzuwenden sind, der nicht Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 ist.

§ 78 Absatz 7 Satz 2 EEG 2017 regelt die Frage, wie die Mieterstrommenge nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 auf die einzelnen Mieterstromkunden, die an dem jeweiligen Mieterstrommodell teilnehmen, für Zwecke der Stromkennzeichnung zu verteilen ist. Diese Verteilung erfolgt anteilig nach dem Verhältnis der Jahresverbräuche dieser Mieterstromkunden. Es ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Ist danach dem einzelnen Mieterstromkunden für das vorangegangene Kalenderjahr eine Mieterstrommenge zugeordnet, kann daraus unter Berücksichtigung seines (an seinem Unterzähler gemessenen) Jahresverbrauchs seine individuelle Mieterstromquote ermittelt werden. Diese Mieterstromquote ist dem jeweiligen Mieterstromkunden in seinem Stromkennzeichen auszuweisen.

Von der Verteilung nach § 78 Absatz 7 Satz 2 EEG 2017 kann durch Vertrag abgewichen werden, wenn zur Ermittlung der Mieterstrommenge nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 intelligente Messsysteme im Sinn und gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes verwendet werden. Im Rahmen der Evaluierung des Mieterstromgesetzes wird auch die Frage geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von Mieterstrom in der Stromkennzeichnung angepasst werden müssen, wenn nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes eine Umrüstung auf intelligente Messsysteme erfolgt ist.

§ 78 Absatz 7 Satz 3 EEG 2017 sieht vor, dass die Mieterstromquote eines Mieterstromkunden als „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen ist. Die Ausstellung von Regionalnachweisen (§ 79a EEG 2017) für Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 ist nicht statthaft, da die Rechtsfolge des § 79a Abs. 8 EEG 2017 und des § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG diesen Fall nicht abdeckt und sich die regionale Eigenschaft bereits aus der Ausweisung als Mieterstrom ergibt.

Der Ausweis von Mieterstrom, für den keine Zahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 21 Absatz 3 EEG 2017 in Anspruch genommen wird, erfolgt nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EnWG über Herkunftsnachweise.

Zur Streichung der bisherigen Nummer 19

Für Mieterstrom, für den nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 21 Absatz 3 EEG 2017 eine Zahlung nach dem EEG geleistet wird, sollen Herkunftsnachweise weder übertragen noch ausgestellt werden. Die Ausstellung von nicht handelbaren Herkunftsnachweisen für EEG-Strom begegnet Bedenken in Bezug auf die europarechtliche Warenverkehrsfreiheit. Außerdem widerspricht die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für EEG-Strom der bisherigen Systematik. Der Ausweis von Mieterstrom, für den ein Mieterstromzuschlag nach dem EEG gezahlt wird, richtet sich § 78 Absatz 7 EEG 2017 (siehe oben). Damit entfällt die Notwendigkeit für die in der Kabinettfassung des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen des § 79 EEG 2017.

Nummer 28

Zu § 85 Absatz 4 Satz 2 EEG 2017

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens der letzten Novelle.

Nummer 28**Zu § 88c Nummer 3 Buchstabe I EEG 2017**

Die Einfügung stellt klar, dass der Ordnungsgeber in einer Verordnung nach § 88c EEG 2017 auch zusätzliche Anforderungen an Gebote in den gemeinsamen Ausschreibungen stellen darf.

Nummer 30**Zu § 99 EEG 2017**

Damit beurteilt werden kann, ob die mit der Einführung des Mieterstromzuschlags verfolgten Ziele erreicht werden, sind die Regelungen zum Mieterstromzuschlag zu evaluieren. Jedoch kommt hierfür der nächste EEG-Erfahrungsbericht nicht in Betracht. Denn dieser ist bereits zum 30. Juni 2018 vorzulegen. Eine umfassende und aussagekräftige Analyse der Umsetzung und der Auswirkungen des Mieterstromzuschlags ist bis dahin nicht möglich. Der neu eingefügte § 99 EEG 2017 sieht daher vor, dass ein separater Bericht zum Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 bis zum 30. September 2019, danach jeweils als Bestandteil des Erfahrungsberichts nach § 97 EEG 2017 vorzulegen ist. Darin ist insbesondere auf den Zubau von Solaranlagen, deren Betreiber einen Mieterstromzuschlag erhalten, das räumliche Verhältnis von Erzeugungs- und Verbrauchsgebäuden und die mit dem Mieterstromzuschlag verbundenen Kosten einzugehen.

Da Anlagenbetreiber, falls sie den Mieterstromzuschlag in Anspruch nehmen möchten, dies dem Marktstammdatenregister melden müssen und dieses Register durch die Bundesnetzagentur verwaltet wird, ist es sinnvoll, dass die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Mieterstromberichts unterstützt. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage ist § 97 Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

Nummer 31**Zu § 100 Absatz 8 EEG 2017**

Durch § 100 Absatz 8 EEG 2017 wird die Änderung in § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 auch auf Bestandsanlagen erstreckt.

Der Bundesgerichtshof hat am 18. Januar 2017 geurteilt, dass PV-Freiflächenanlagen keinen Förderanspruch nach dem EEG haben, wenn sie vor dem Beschluss über einen Bebauungsplan auf einer Fläche errichtet worden sind.

In der Praxis wurden allerdings in der Vergangenheit häufiger PV-Freiflächenanlagen vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 33 BauGB errichtet. Nach § 33 BauGB besteht für die Betreiber von Freiflächenanlagen baurechtlich die Möglichkeit, eine Genehmigung für ihr Projekt vor dem Beschluss über den Bebauungsplan zu erhalten und die Anlagen baurechtlich zulässig zu errichten. Nach Ansicht des Gerichts stellt das EEG höhere Anforderungen als das Baurecht. Es verlangt, dass die PV-Freiflächenanlagen erst nach dem endgültigen Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan errichtet werden dürfen, um einen Anspruch auf eine Förderung nach dem EEG erhalten zu können. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurden die PV-Freiflächenanlagen damit zwar genehmigungsrechtlich zulässig errichtet, sind aber nach dem EEG nicht förderfähig. Eine rückwirkende Heilung dieser fehlenden Voraussetzung sieht das EEG nicht vor, so dass für diese Anlagen keine Möglichkeit besteht, eine Förderung nach dem EEG zu erhalten. Den Betreibern droht daher die Insolvenz.

Durch die Änderung bleibt die Rechtslage in der Vergangenheit unberührt. Für die Zukunft wird die Rechtslage für die Bestandsanlagen dahingehend geändert, dass alle betroffenen Bestandsanlagen, die zwar nicht im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans, aber unter den Voraussetzungen des § 33 BauGB errichtet worden sind, ab dem Inkrafttreten des Mieterstromgesetzes eine EEG-Förderung erhalten.

Diese Änderung für die Zukunft scheint rechtlich und sachlich angebracht. Denn für die Bestandsanlagen gab es die notwendige Akzeptanz für die Errichtung vor Ort. Es würde sich um eine sehr harte Sanktion handeln, wenn die Betreiber keine Möglichkeit mehr hätten, eine Zahlung nach dem EEG für diese Anlagen zu erhalten. Dies würde für die betroffenen Projekte die Insolvenz bedeuten, während eine zeitlich befristete Aussetzung der Vergütung bzw. eine Rückzahlung ggf. noch wirtschaftlich für die Projekte zu verkraften wäre. Hinzu kommt, dass nach dem EEG 2017 neue PV-Freiflächenanlagen, die im Rahmen der Ausschreibung eine Förderung erhalten, nicht mehr vor der Ausstellung der Zahlungsberechtigung im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet werden müssen. Die Bestandsanlagen würden bei einer Rechtsänderung in Zukunft also genauso behandelt wie neue PV-Freiflächenanlagen, die im Rahmen der Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben.

Eine Änderung des Förderzeitraums ist mit dieser Änderung nicht verbunden. Dies bedeutet, dass die Anlagen maximal 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans eine Förderung erhalten konnten. Auch die Höhe der Zahlungen richtet sich in diesen Fällen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses des Bebauungsplans.

Zu § 100 Absatz 9 EEG 2017

§ 100 Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung für die Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG 2017. Der Anwendungsbereich von § 24 Absatz 2 EEG 2017 wird mit dem Mieterstromgesetz erweitert. Die Regelung gilt nicht nur für die Größenbegrenzung von 10 MW, sondern auch für die Grenze von 750 kW in § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017. Dies bedeutet, dass die Freistellung kleiner Freiflächenanlagen von der Ausschreibung eingeschränkt wird. Damit soll eine Umgehung der Größenbegrenzung verhindert werden. Um allerdings die notwendige Rechtssicherheit für bereits geplante und errichtete Freiflächenanlagen zu gewährleisten, regelt § 100 Absatz 9 nunmehr, dass diese Regelung erst für alle ab dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen anzuwenden ist. Für alle kleinen PV-Freiflächenanlagen, die vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen sind, gilt zum Zweck der Bestimmung der Anlagengröße nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2017 nur die Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2017, aber nicht die besondere Anlagenzusammenfassungsregelung nach § 24 Absatz 2 EEG 2017.

Nummer 32

Zu § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017

Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 2 wird die Frist, bis zu der die Angaben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 EEG 2017 mitgeteilt worden sein müssen, vom 31. Mai 2017 auf den 31. Dezember 2017 verschoben. Hintergrund ist der Genehmigungsvorbehalt in § 104 Absatz 7 EEG 2017. Zwar geht die Bundesregierung nach derzeitigem Stand von einer beihilferechtlichen Genehmigung der Bestimmung des § 104 Absatz 4 EEG 2017 durch die Europäische Kommission aus, diese wird aber nicht mehr vor dem 31. Mai 2017 erfolgen. Die Fristverschiebung zielt darauf, dass die Frist zur Meldung erst abläuft, nachdem die beihilferechtliche Genehmigung der Bestimmung durch die Europäische Kommission vorliegt.

Zu § 104 Absatz 8 EEG 2017

In der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2017 entfielen über 90 Prozent der Zuschläge auf Bürgerenergiegesellschaften, die von der Sonderregelungen in § 36g Absatz 1 EEG 2017 Gebrauch gemacht haben. Nach der Regelungen dürfen Bürgerenergiegesellschaften bereits vor der Erteilung einer Genehmigung ein Gebot abgeben und erhalten eine längere Realisierungsfrist. Damit wurde die als Ausnahmeregelung vorgesehene Regelung in der Praxis zur Regel. Um die Auswirkungen der Regelung zu evaluieren, wird die Sonderregelung für die ersten beiden Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 für Windenergieanlagen an Land ausgesetzt. Dies bedeutet, dass in diesen beiden Ausschreibungsrunden Gebote von allen Bietern, auch Bürgerenergiegesellschaften, nur dann zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen werden, wenn das Gebot für ein Projekt abgeben wird, für das bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Andere Gebote werden zu diesen beiden Ausschreibungsrunden nicht zugelassen. Der Gesetzgeber wird in der Zwischenzeit die Ausschreibungsrunden aus dem Jahr 2017 evaluieren und entscheiden, ob anschließend die Regelung angepasst wird. In der Folge wird auch Absatz 3 modifiziert da nunmehr die Genehmigung bereits bei Gebotsabgabe vorliegen muss beginnt die Frist für die Zweitsicherheit mit der Erteilung des Zuschlags. § 36g Absatz 5 EEG 2017 bleibt unverändert. Danach ist für alle Bürgerenergiegesellschaften das Einheitspreisverfahren anzuwenden. Dies gilt auch in den beiden ersten Ausschreibungsrunden für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2018 unverändert.

Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Nummer 3

Zu § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG

In Absatz 1 Nummer 1 wird eine neue Stromeigenschaft „Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage“ eingefügt. Das ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 78 Absatz 7 EEG 2017 (siehe oben). EEG-Mieterstrom fällt unter § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EnWG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nummer 4

Zur Einfügung in § 42a Absatz 2 EnWG

Der neue Satz 2 stellt klar, dass bei einem Verstoß gegen Satz 1 als Rechtsfolge der Mieterstromvertrag nichtig ist. Daraus folgt, dass der Vertrag nach den bereicherungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) rückabzuwickeln ist. Dabei ist nach dem neuen Satz 3 die Anwendbarkeit der §§ 814 und 817 Satz 2 BGB für beide Seiten ausgeschlossen. Im Hinblick auf den Wertersatzanspruch des Vermieters erscheint ein Ausschluss insbesondere in den Fällen nicht gewerblich tätiger Vermieter nicht sachgerecht. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Satz 3 der Wertersatz gedeckelt. Die gewählte Höhe des Wertersatzes stellt auf der einen Seite sicher, dass kein Anreiz besteht, gegen das Kopplungsverbot zu verstoßen, weil der Wertersatz deutlich unter dem Höchstpreis für Mieterstrom liegt. Auf der anderen Seite stellt er sicher, dass der Vermieter zumindest einen Teil seiner Kosten decken kann. Der Wertersatz darf das vertraglich vereinbarte Entgelt nicht überschreiten. Der Vermieter hat dem Mieter die für den Mieterstrom geleisteten Zahlungen vollumfänglich zu erstatten.

Zur Streichung des § 42a Absatz 4 Satz 2 EnWG

Der in der Kabinettfassung des Gesetzentwurfs enthaltene § 42a Absatz 4 Satz 2 EnWG sieht vor, dass im Fall der Lieferung von Mieterstrom nach § 21 Absatz 3 EEG 2017 in der Jahresendabrechnung eine Vergleichsberechnung enthalten sein muss. Diese Regelung wird aufgrund des mit ihr verbundenen erheblichen administrativen Aufwands aufgehoben.

Artikel 3 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Nummer 1

Zu § 2 Nummer 14 KWKG

Die Konkretisierung des Anwendungsbereichs der durch das KWKG-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2016 geänderten und systematisch umgestellten Verklammerungsregelung dient der Klarstellung, dass eine Verklammerung nur zum Zweck der Abgrenzung der Leistungssegmente in den genannten Bestimmungen erfolgt. Dadurch soll die insoweit in der Praxis bestehende Verunsicherung adressiert und ausgeräumt werden.

Die Verklammerungsregelung ist demnach insbesondere anwendbar auf die Bestimmung der Leistung von KWK-Anlagen, soweit sie relevant ist für die Beurteilung der Frage, ob eine KWK-Anlage durch die in § 7 KWKG vorgesehenen Zuschlagszahlungen oder aber durch Ausschreibung gefördert wird (§ 5 Absatz 1 KWKG), ob eine Förderung für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom für Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt erfolgt (§ 6 Absatz 3 Nummer 1 KWKG), für die Anwendung der gestaffelten Fördersätze nach § 7 Absatz 1 und 3 KWKG sowie für die Förderdauer nach § 8 Absatz 1 und 2 KWKG (Anzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden für Anlagen kleiner bzw. größer als 50 Kilowatt).

Die Anpassung dient der Klarstellung, dass an den übrigen Stellen im KWKG, an denen auf eine „KWK-Anlage“ Bezug genommen wird, jeweils die (unverklammerte) Anlage gemeint ist und insoweit keine Verklammerung stattfindet. Eine Anwendung der Verklammerungsregelung auf andere als die hier genannten Anwendungsbereiche würde zu Verwerfungen in der Praxis und zu teilweise willkürlichen Ergebnissen führen. So beziehen sich beispielsweise die Mitteilungspflichten von Betreibern von KWK-Anlagen nach § 15 Absatz 1, 2, 3 und 5 KWKG auf die jeweils unverklammerte KWK-Anlage. Eine Anwendung der Verklammerungsregelung würde hier dazu führen, dass Betreiber verpflichtet wären, Daten über andere, mit der jeweiligen Anlage verklammerte weitere Anlagen zu übermitteln, was nicht praktikabel wäre und ggf. zu Doppelmeldungen führen würde.

Gegenstand der Verklammerung sind immer mehrere, grundsätzlich separat zu betrachtende KWK-Anlagen. Auf eine Verklammerung von Anlagen kommt es dann nicht an, wenn bereits eine einheitliche KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nummer 14 erster Halbsatz KWKG vorliegt.

Nummer 4

Zu den §§ 33a und 33b Absatz 1 KWKG

Die durch das KWKG-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2016 ins KWKG eingefügten Verordnungsermächtigungen betreffend die Ausschreibung der Förderung für KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW elektrischer Leistung und für innovative KWK-Systeme werden um einige Detailpunkte ergänzt, um einen vollständigen

Gleichlauf zwischen Verordnungsermächtigungen und den in der KWK-Ausschreibungsverordnung vorgesehenen Bestimmungen sicherzustellen. Die hier vorgesehenen Ergänzungen betreffen Detailregelungen, die für eine sichere und effiziente Durchführung der Ausschreibungen erforderlich sind. Da sich die Erforderlichkeit dieser Bestimmungen zur Durchführung der Ausschreibungen im Detail teilweise erst im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung gezeigt hat, sind die korrespondierenden Verordnungsermächtigungen insoweit anzupassen.

Darüber hinaus wird in § 33a Absatz 6 Satz 1 eine neue Verordnungsermächtigung für die Einführung von Ausschreibungen für besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme zur Bereitstellung von Strom und Wärme für Hochtemperaturprozesse zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von KWK-Systemen eingefügt. Nach § 33a Absatz 6 Satz 2 wird die Bundesregierung im Jahr 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung nach Satz 1 vorlegen.

Bisher sieht das KWKG im Leistungssegment von 1 bis 50 Megawatt elektrischer Leistung zwei Arten von Ausschreibungen vor, eine Ausschreibung für einzelne KWK-Anlagen und eine Ausschreibung für innovative KWK-Systeme, die KWK-Anlagen mit Anlagen zur Erzeugung von innovativer erneuerbarer Wärme und elektrischen Wärmeerzeugern verbinden. Die innovativen KWK-Systeme zielen vorrangig auf die Transformation von Wärmenetzen in niedrigen Temperaturbereichen unter 120 °C ab. Die Transformation der Wärmebereitstellung höherer Temperaturbereiche, wie sie insbesondere in Industrieprozessen vorkommen, ist schwieriger, weil höhere technologische Anforderungen damit einhergehen. Zur Förderung der Energieeffizienz dieses Bereiches dienen die Ausschreibungen von einzelnen KWK-Anlagen. Die zusätzliche Verordnungsermächtigung bietet die Möglichkeit, Konzepte für innovative KWK-Systeme zu entwickeln.

Da bisher keine konkreten Vorschläge für solche Konzepte bestehen, erfordert die Verordnungsermächtigung weitere Forschung im Hochtemperaturbereich zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von KWK-Systemen. Ein schlüssiges Konzept sollte mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf entwickelt werden. Die Verordnungsermächtigung gibt der Bundesregierung dafür Zeit bis 2019.

Artikel 4 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Es wird ein neuer Artikel 4 in das Gesetz eingefügt, der Änderungen am WindSeeG enthält.

Die Änderung in § 29 WindSeeG durch Artikel 4 Nummer 1 berichtigt ein offensichtliches Redaktionsversehen. Da es sich bei der Bekanntmachung der Ausschreibungen um eine Veröffentlichung der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle handelt, erfolgt diese selbstverständlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, die in § 73 Nummer 2 WindSeeG genannt ist (der bisherige Verweis lautet fälschlicherweise auf § 73 Nummer 1 WindSeeG).

In § 31 WindSeeG wird durch Artikel 4 Nummer 2 eine neuer Satz eingefügt, der negative Gebotswerte ausschließt. Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Ergebnisse der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. April 2017. Zu diesem Gebotstermin gab es sog. „Nullgebote“. Bisher schließt der Gesetzeswortlaut negative Gebote nicht aus. Zum Gebots-termin 1. April 2018 wäre daher ggf. mit negativen Geboten zu rechnen. Da aber im Berechnungssystem der gleitenden Marktprämie ein negativer Gebotswert immer eine Marktprämie von 0 ct/kWh ergibt, stünden einem negativen Gebotswert keine energiewirtschaftlichen Konsequenzen für den Bieter gegenüber, sondern würden sich nur auf die Reihung im Zuschlagsverfahren nach § 34 auswirken. Damit bestünde ein Anreiz für einen „Wettbewerb um den negativsten Gebotswert“. Die Bezuschlagung des negativsten Gebotswertes entspräche aber keiner sinnvollen wettbewerblichen Allokation. Ein Verstoß gegen diese Anforderung an Gebote, also die Angabe eines negativen Gebotswertes, hätte – wie jeder andere Verstoß gegen Anforderungen an Gebote auch – zur Folge, dass die Bundesnetzagentur das Gebot entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 1 EEG 2017 ausschließt.

Mit Artikel 4 Nummer 3 wird der Höchstwert für die Übergangsausschreibungen in § 33 WindSeeG angepasst. Die Zuschlagswerte zum ersten Gebotstermin der Übergangsphase lagen sehr deutlich unter dem bisherigen Höchstwert von 12 Ct/kWh und deuten auf schnelle Kostensenkungen hin. Der neue Wert von 10 Ct/kWh orientiert sich zudem am oberen Rand der Bandbreite der zuletzt durch das wissenschaftliche Begleitvorhaben zum EEG-Erfahrungsbericht ermittelten durchschnittlichen Stromgestehungskosten.

Artikel 4 Nummer 4 beseitigt – ebenso wie die entsprechende Änderung in § 22a EEG 2017 für Wind an Land – eine Unklarheit bezüglich der jährlichen Förderbegrenzung von Pilotwindenergieanlagen auf See. Zudem wird mit einer weiteren Umformulierung in § 69 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG (der Anspruch kann in einem Kalenderjahr

nicht geltend gemacht werden, er entfällt aber nicht) der Gleichlauf mit der Regelung des § 22a EEG 2017 hergestellt.

Artikel 5 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Die Änderung in Artikel 5 Nummer 2 modifiziert die Änderungen an der Anlage zur Marktstammdatenregisterverordnung: In Tabelle II wird neben Nummer 10.3 auch Nummer 10.4.1 angepasst. Dort war die Angabe, ob es sich um eine Pilotwindenergieanlage handelt, als der Netzbetreiberüberprüfung unterliegend gekennzeichnet, obwohl sich die Netzbetreiberüberprüfung der Angabe als nicht erforderlich erwiesen hatte.

Artikel 6

Grundsätzlich tritt das Gesetz am Tag der Verkündung in Kraft. Für einige wenige Vorschriften wird abweichend ein rückwirkendes Inkrafttreten geregelt.

Berlin, den 28. Juni 2017

Dr. Julia Verlinden
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.